

Leitfaden für die Nutzer der städtischen Turnhallen nach Vorgaben der COVID-19 Schutzverordnung des Landes NRW vom 02.12.2021

Für den gesamten Vereinssport in NRW gilt die 2 G Regel – drinnen und draußen.

Ausnahmen:

- Schüler bis 18 Jahre gelten aufgrund der Schultestung als immunisierte Personen
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen und einen negativen Testnachweis, nicht älter als 24 Stunden, vorlegen können.
- Trainer/Betreuer (ehrenamtlich und hauptberuflich) die nicht immunisiert sind, benötigen einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) und sie müssen während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.
- Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Profi- und Amateursport in Sportarten, deren Fachverbände dem LSB NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, unterliegen der 3G-Regelung. Nicht immunisierte Sportler*innen benötigen einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) ist.

Zur Nachverfolgung müssen weiterhin Anwesenheitslisten geführt werden.

In unseren Kinderturngruppen gilt die 2 G Regel auch für die Eltern, die ihre Kinder in die Umkleieräume und Hallen begleiten. Wer den entsprechenden Nachweis nicht vorlegen kann, darf nicht in die Turnhalle.